

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

**- Leseabschrift -**

Per Telefax

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**I B 3 -0345/25.5**

Bearbeiterin: Frau Rienitz

E-Mail: [Anke.Rienitz@seninn.verwaltungs-berlin.de](mailto:Anke.Rienitz@seninn.verwaltungs-berlin.de)

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2310**

Telefon (0 30) 90 27-**24 03**

Telefax (0 30) 90 27-**20 28**

Vermittlung (0 30) 90 27-0

Intern (927)

Internet <http://www.berlin.de>

Datum **11. Oktober 2005**

**Vollzug des Aufenthaltsgesetzes**

**hier: Aufenthalt aus humanitären Gründen**

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG für langfristig aufhältige Ausländer, die bisher keinen Aufenthaltstitel besitzen**

Ihr Schreiben IV C 21 – 08933/2 – 08933/31 vom 26.7.2005

Herr Senator Dr. Körting hat nachfolgende Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG, die dem politischen Wunsch Rechnung trägt, den Betroffenen aus humanitären Gründen im Einzelfall ein Bleiberecht zu gewähren, für o.g. Personenkreis gebilligt.

**1. Erfasster Personenkreis:**

Die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf langfristig hier aufhältige Ausländer betrifft ausschließlich hier aufhältige Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit palästinensischer Volkszugehörigkeit und bosnische Traumatisierte. Auf besondere Integrationsleistungen wie Sprachkenntnisse und tatsächlicher Schulerwerb der Kinder kommt es nicht an, ebenso wenig auf eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes oder die Einreise bis zu einem bestimmten Stichtag.

Nicht abgesehen wird insbesondere davon, dass der Betroffene seiner Passpflicht nachkommt (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 AufenthG), die Identität der Betroffenen klar sein muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und kein Ausweisungsgrund (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach den §§ 53, 54 AufenthG vorliegen darf.

**a) Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit palästinensischer Volkszugehörigkeit**

Hinsichtlich der großen Gruppe von hier aufhältigen ausreisepflichtigen Palästinensern aus dem Libanon ist festzustellen, dass trotz Mitwirkung der Betroffenen grundsätzlich nur dann Dokumente durch den Libanon ausgestellt werden und eine Rückkehr zugelassen wird, wenn ein Aufenthaltstitel in Aussicht steht bzw. erteilt wurde. Damit steht dann sowohl die tatsächliche Unmöglichkeit der Ausreise i.S.d. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG als auch die Unmöglichkeit zumutbarer Bemühungen bei der Passbeschaffung i.S.d. § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG fest. Mit dem Wegfall dieses Ausreisehindernisses ist auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Von der Vorlage eines Reisedokuments (document de voyage, ddv; vgl. § 5 Abs. 1 AufenthG), ggf. nach Ausstellung einer schriftlichen Zusicherung der Ausländerbehörde, bei Vorlage eines ddv eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wird auch nicht bei gebundenem Ermessen (§ 25 Abs. 5 Satz

2 AufenthG) abgesehen, welches nach achtzehnmonatigem geduldeten Aufenthalt entsteht. Wird bei Vorlage des Dokuments festgestellt, dass der Antragsteller nicht Palästinenser ungeklärter Staatsangehörigkeit ist, sondern etwa die libanesische Staatsangehörigkeit besitzt, oder über das Fehlen eines Reisedokuments getäuscht hat, kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Täuschungshandlung (§ 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG) nicht in Betracht. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Betroffenen nach einer angemessenen Frist und der Ausstellung einer schriftlichen Zusicherung kein Dokument vorlegen. Hier ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Personen nicht um Palästinenser mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon handelt (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

### **b) Traumatisierte Personen mit bosnischer Staatsangehörigkeit**

In Anbetracht der Stellungnahme des BAMF gem. § 72 Abs. 2 AufenthG zu den geringen Behandlungskapazitäten im Herkunftsland wird von einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis für die traumatisierte Person ausgegangen und daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt. Auf eine einzelfallbezogene Anfrage nach § 72 Abs. 2 AufenthG wird verzichtet; das Ergebnis der Antwort des BAMF wird generalisiert. Für die übrigen Familienmitglieder ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG wegen der Bejahung eines rechtlichen Abschiebungshindernisses aus Art. 6 Abs. 1 GG die Folge. Für zwischenzeitlich volljährig gewordene Kinder besteht ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 6 Abs. 1 GG aber nur, sofern eine Betreuungsgemeinschaft mit der in Folge der Traumatisierung erkrankten Person nachgewiesen wird. Hier soll allerdings ein großzügiger Prüfungsmaßstab angelegt werden.

In diese Anwendungsvorgaben werden allerdings die serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen nicht einbezogen, da für diese bereits seit langem gerichtlich bestätigt hinreichende Behandlungsmöglichkeiten zu konstatieren sind. Gleiches gilt wegen des Bezugs zu Serbien-Montenegro auch für den immer wieder diskutierten Personenkreis der traumatisierten bosnisch-serbischen Doppelstaater. Für traumatisierte Kosovaren sind die Behandlungsmöglichkeiten wegen der divergierenden Aussagen in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes und des deutschen Verbindungsbüros im Kosovo strittig, so dass sie derzeit durch die dargelegte Regelung ebenfalls nicht erfasst werden.

## **2. Konsequenzen**

Bei der Verlängerung hiernach erteilter Titel kommt es gemäß § 26 Abs. 2 AufenthG darauf an, dass das ursprünglich bestehende Ausreisehindernis nach wie vor vorliegt. Für die Personengruppe der palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon hat dies zur Konsequenz, dass im Falle des Abschlusses eines Rückübernahmeabkommens die davon erfassten Personen zurückgeführt werden können und müssen. Dies gilt allerdings nur, sofern sich der Aufenthaltsstatus bis dahin noch nicht verfestigt hat und die Personen daher noch keine Niederlassungserlaubnis erhalten haben (§ 26 Abs. 2 bzw. 4 AufenthG).

Ich bitte künftig, wie dargestellt zu verfahren und die mit Ihrem o.g. Schreiben übermittelten Weisungsentwürfe B. 62.A.1. und E.Lib.1. ggf. entsprechend anzupassen. Ihre internen Anwendungshinweise zur neuen Verfahrensweise bitte ich mir zeitnah zu übersenden.

Im Auftrag  
Krause